

**Vorprüfung
der Umweltverträglichkeit
(Antragsteller: Gemeinde Ostercappeln)**

Bei folgendem Bauvorhaben wurde im Rahmen einer Plangenehmigung (§ 38 Niedersächsisches Straßengesetz i.V.m. § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz sowie §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz) die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 2 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) in der aktuellen Fassung geprüft:

Aktenzeichen: FD9.1-542-1011-G35.01
Antragsteller: Gemeinde Ostercappeln
Baugrundstück: Gemeinde Ostercappeln
Gemarkung Ostercappeln
von K 415 bis Anbindung B 51

Ausbau der Gemeindestraße „Bremer Straße“ von der Kreisstraße 415 bis zur Anbindung an die Bundesstraße 51 in der Gemeinde Ostercappeln.

Nach der Vorprüfung ist eine UVP für das genannte Vorhaben aus den folgenden Gründen nicht erforderlich:

1. Mögliche Auswirkungen

Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Landschaft, Wasser, Boden, kulturelles Erbe möglich. Eine Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern ist nicht zu erwarten. Im Einwirkungsbereich sind ein Landschaftsschutzgebiet und geschützte Landschaftsbestandteile vorhanden.

2. Überprüfung Erheblichkeit

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Negative Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sind möglich. Geplante Eingriffe betreffen Vegetations- und Biotopstrukturen, darunter Oberbodenabtrag, teilweise Versiegelung, Gehölzentnahme sowie die Verrohrung eines Grabens. Die Maßnahmen erfolgen überwiegend innerhalb bereits vorbelasteter und versiegelter Flächen, insbesondere im innerörtlichen Straßenbereich. Auch außerhalb der Ortslage beschränken sich Eingriffe auf die vorgeprägten Straßenseitenräume, die ökologisch nur eingeschränkt wertvoll sind. Durch artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen, Gehölzpflanzungen, Wurzelbrücken und eine externe Kompensation werden Beeinträchtigungen minimiert. Die verbleibenden Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind nicht erheblich.

Fläche

Für das Schutzgut Fläche bestehen negative Auswirkungen durch die dauerhafte Neuversiegelung einer Fläche von ca. 4.948 m² sowie durch temporäre Baustellenflächen. Dem stehen neue Grünflächen von ca. 2.590 m² gegenüber, teils verbunden mit Entsiegelungsmaßnahmen. Die Eingriffe erfolgen überwiegend auf bereits vorbelasteten Straßenflächen, teilweise innerhalb der innerörtlichen Siedlungsbereiche. Unter Berücksichtigung der räumlichen Vorprägung und der Grünflächenmaßnahmen sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche insgesamt als nicht erheblich anzusehen.

Landschaft

Das Landschaftsbild wird durch Gehölzentfernungen, Neuversiegelung, Grabenverrohrung und temporäre Baustellenflächen verändert. Die geplanten straßenbegleitenden Gehölzpflanzungen mindern die Wirkung langfristig. Aufgrund der linearen Dimension des Vorhabens und der Vorprägung der Flächen sind jedoch keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Wasser

Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser (Grundwasser) sind möglich, etwa durch

den Austritt wassergefährdender Betriebsmittel während der Bauphase. Durch den Einsatz einwandfreier Baumaschinen und Fahrzeuge sind jedoch keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Für Oberflächengewässer besteht die Möglichkeit negativer Auswirkungen durch die Verrohrung eines Grabens. Diese Maßnahme verändert den offenen Querschnitt, mindert die Grundwasseranbindung und begrenzt hydraulisch die Durchgängigkeit. Der betroffene Graben ist bereits verrohrt, liegt in der Seitenbankette der Straße und besitzt keine ökologisch wertvollen Eigenschaften. Die hydraulische Dimensionierung nach anerkannten Regeln der Technik gewährleistet schadfreie Ableitung des Abflusses. Eine Verrohrung ist hier die letzte mögliche Variante, da das verbleibende Profil nach Straßensanierung kein offenes Gewässerprofil mehr zulässt. Aus diesen Gründen sind erhebliche negative Auswirkungen auf Oberflächengewässer nicht zu erwarten.

Boden

Negative Auswirkungen auf den Boden entstehen temporär durch Befahren, Lagern und Umlagern (Bodenschadverdichtung) sowie dauerhaft durch die Neuversiegelung der Fahrbahntrasse (4.948 m²). Temporäre Effekte werden durch Vermeidungs-, Verminderungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen minimiert. Die dauerhafte Versiegelung erfolgt überwiegend in Siedlungsbereichen, sodass die Auswirkungen insgesamt nicht erheblich sind.

Kulturelles Erbe

Angrenzend zum geplanten Vorhaben, an der Bremer Straße 55, befindet sich das unter Denkmalschutz stehende Doppelheuerhaus zu Hof Wellinghof. Die Erdarbeiten finden überwiegend in bereits durch Straße und Straßengraben vorbelasteten Bereichen statt, so dass Bodenfunde nicht zu erwarten sind. Das denkmalgeschützte Doppelheuerhaus Hof Wellinghof wird durch die Maßnahme nicht beeinträchtigt. Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut „kulturelles Erbe“ sind nicht zu erwarten.

Landschaftsschutzgebiet

Das Vorhaben kann negative Umweltauswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet „Wiehengebirge und Nördliches Osnabrücker Hügelland“ (LSG OS 50) haben. Die Pufferzone des LSG berührt die Ausbaustrecke jedoch nur in Teilbereichen, direkte Überplanungen erfolgen nicht. Verbotstatbestände der LSG-Verordnung bleiben unberührt. Eingriffe in das Landschaftsbild werden durch Ersatzpflanzungen ausgeglichen, so dass die Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet insgesamt unerheblich sind.

Geschützte Landschaftsbestandteile

Geschützte Landschaftsbestandteile sind negativ betroffen, insbesondere eine nach der „Verordnung zum Schutz von Baumreihen, Hecken und Feldgehölzen im Landkreis Osnabrück“ (HeVO) geschützte Baumreihe, die für die Straßensanierung entfernt werden muss. Die Untere Naturschutzbehörde (UNB) hat hierfür eine Befreiung mit Nebenbestimmungen erteilt, die einen funktionalen Ausgleich innerhalb der Gemeinde sicherstellen. Im Anschluss sollen entlang der Bremer Straße neue Bäume gepflanzt werden. Artenschutzrechtliche Prüfungen belegen, dass die vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausschließen.

Weitere besonders geschützte Gebiete oder Objekte sind am Standort nicht vorhanden oder liegen zu weit entfernt, um betroffen zu sein.

Es sind insgesamt keine erheblichen Auswirkungen denkbar.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Osnabrück, den 24.02.2026

Landkreis Osnabrück
Fachdienst Straßen
Die Landrätin
i. A. Uçkan